

eingegangenen Verpflichtungen voll zu erfüllen und nichts zu tun, was diesen beiden Anliegen abträglich sein oder zu einem neuen nuklearen Wettrüsten führen könnte;

12. *fordert* alle Vertragsstaaten *erneut auf*, alles daranzusetzen, die Universalität des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen herbeizuführen, und fordert in dieser Hinsicht Indien, Israel und Pakistan nachdrücklich auf, dem Vertrag unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten;

13. *fordert* die Demokratische Volksrepublik Korea *nachdrücklich auf*, die Verpflichtungen aus den Sechs-Parteien-Gesprächen zu erfüllen, namentlich die in der Gemeinsamen Erklärung vom September 2005 enthaltenen Verpflichtungen, alle Kernwaffen und bestehenden Nuklearprogramme aufzugeben und dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen rasch wieder beizutreten und das Sicherheitsabkommen der Internationalen Atomenergie-Organisation einzuhalten, um die Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel auf friedliche Weise herbeizuführen, und bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung für die Sechs-Parteien-Gespräche;

14. *beschließt*, den Punkt „Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsendsechzigsten Tagung aufzunehmen und die Durchführung dieser Resolution auf der genannten Tagung zu überprüfen.

### RESOLUTION 65/60

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 121 Stimmen bei 49 Gegenstimmen und 14 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/410, Ziff. 88)<sup>133</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neu-

guinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Samoa, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Benin, China, Georgien, Japan, Kirgisistan, Marshallinseln, Republik Korea, Russische Föderation, Serbien, Tadschikistan.

### 65/60. Verringerung der nuklearen Gefahr

*Die Generalversammlung,*

*in Anbetracht* dessen, dass der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für die Menschheit und den Fortbestand der Zivilisation darstellt,

*bekräftigend*, dass jeglicher Einsatz oder jegliche Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen darstellen würde,

*in der Überzeugung*, dass die Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten die Gefahr eines Atomkriegs erheblich verschärfen würde,

*sowie in der Überzeugung*, dass die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerlässlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkriegs gebannt werden soll,

*in Anbetracht* dessen, dass die Kernwaffenstaaten, solange es noch Kernwaffen gibt, unbedingt Maßnahmen ergreifen müssen, die die Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen absichern,

*sowie in Anbetracht* dessen, dass der Zustand der sofortigen Einsatzbereitschaft von Kernwaffen unannehmbare Risiken des unbeabsichtigten oder versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen birgt, was katastrophale Folgen für die gesamte Menschheit hätte,

*betonend*, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um zu verhindern, dass es aufgrund von Computeranomalien oder anderen technischen Störungen zu unbeabsichtigten, nicht autorisierten oder nicht zu erklärenden Ereignissen kommt,

*in dem Bewusstsein*, dass die Kernwaffenstaaten in begrenztem Umfang Maßnahmen zur Aufhebung der Alarmbereitschaft ihrer Kernwaffen und zur Löschung der Zielprogrammierung ergriffen haben und dass weitere praktische,

<sup>133</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Bangladesch, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Chile, Demokratische Republik Kongo, El Salvador, Fidschi, Haiti, Indien, Indonesien, Jamaika, Kambodscha, Kongo, Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mauritius, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Sri Lanka, Sudan, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

realistische und sich gegenseitig verstärkende Schritte erforderlich sind, um zur Verbesserung des internationalen Klimas für Verhandlungen mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen beizutragen,

*in Anbetracht* dessen, dass eine Verminderung der Rolle der Kernwaffen in der Sicherheitspolitik der Kernwaffenstaaten positive Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit hätte und die Bedingungen für die weitere Reduzierung und die Beseitigung der Kernwaffen verbessern würde,

*erneut darauf hinweisend*, dass der nuklearen Abrüstung in dem Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>134</sup> und von der internationalen Gemeinschaft höchste Priorität eingeräumt wird,

*unter Hinweis* auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen<sup>135</sup>, wonach für alle Staaten eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung in all ihren Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zu einem Abschluss zu bringen,

*sowie unter Hinweis* auf den Aufruf in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>136</sup>, sich um die Beseitigung der von Massenvernichtungswaffen ausgehenden Gefahren zu bemühen, und den Beschluss, sich für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, einzusetzen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung nuklearer Gefahren aufzuzeigen,

1. *fordert*, dass die nuklearen Doktrinen überprüft werden und dass in diesem Zusammenhang sofort dringende Schritte zur Verringerung der Risiken eines unbeabsichtigten oder versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen unternommen werden, so auch durch die Aufhebung der Alarmbereitschaft von Kernwaffen und die Löschung der Zielprogrammierung;

2. *ersucht* die fünf Kernwaffenstaaten, Maßnahmen zur Durchführung von Ziffer 1 zu ergreifen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten zu ergreifen und die nukleare Abrüstung mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen zu fördern;

4. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Ziffer 5 der Resolution 64/37 der Generalversammlung vom 2. Dezember 2009 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs<sup>137</sup>;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Anstrengungen zu verstärken und die Initiativen zu unterstützen, die zur vollen Umsetzung der sieben Empfehlungen im Bericht des Beirats für Abrüstungsfragen beitragen würden, womit das Risiko eines Atomkriegs erheblich vermindert würde<sup>138</sup>, sowie die Mitgliedstaaten weiter zu ermutigen, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>136</sup> vorgeschlagene Einberufung einer internationalen Konferenz zur Sondierung von Mitteln und Wegen zur Beseitigung nuklearer Gefahren in Erwägung zu ziehen, und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt „Verringerung der nuklearen Gefahr“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 65/61

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/410, Ziff. 88)<sup>139</sup>.

#### **65/61. Bilaterale Reduzierung der strategischen Kernwaffen und der neue Rahmen für strategische Beziehungen**

*Die Generalversammlung,*

*Bezug nehmend* auf ihre Resolution 59/94 vom 3. Dezember 2004 und andere einschlägige Resolutionen,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* vom Aufbau einer neuen strategischen Beziehung zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika, die auf den Grundsätzen der unteilbaren Sicherheit, des Vertrauens, der Offenheit, der Berechenbarkeit und der Zusammenarbeit beruht, sowie von dem Wunsch der beiden Länder, ihre jeweilige Nuklearpolitik an dieser neuen Beziehung auszurichten, und ihrem Bestreben, die Rolle und die Bedeutung der Kernwaffen weiter zu reduzieren,

*unter Begrüßung* der Entschlossenheit der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika, miteinander sowie mit anderen Staaten und internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um ihre Verpflichtungen nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>140</sup> einzuhalten, der am 1. Juli 1968 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

*unter Berücksichtigung* der Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von

<sup>134</sup> Resolution S-10/2.

<sup>135</sup> A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996*, S. 226.

<sup>136</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>137</sup> A/65/137 und Add.1.

<sup>138</sup> Siehe A/56/400, Ziff. 3.

<sup>139</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Russische Föderation und Vereinigte Staaten von Amerika.

<sup>140</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.